

BGE 37 I 222

Bundesgericht (BGE), 1911-03-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_37_I_222

FR: ATF 37 I 222

IT: DTF 37 I 222

Volltext

45. Entscheid vom 30. März 1911 in Sachen Weibel. Art. 6 Abs. 1 Verordn. d. BG v. 3. Nov. 1910 : Formelle Mangelhaftigkeit eines Rekurses an das Bundesgericht, wenn dem Rekurs nicht eine amtliche Ausfertigung des angefochtenen Entscheides beigelegt wird. A. — In einer von Prof. Dr. Beuttner in Genf für einen Betrag von 400 Fr. nebst Zins zu 5% seit 1. Dezember 1910 gegen den Rekurrenten L. Weibel in Zürich IV eingeleiteten Betreibung stellte das dortige Betreibungsamt dem Rekurrenten am 7. Dezember 1910 den Zahlungsbefehl und am 5. Januar 1911 die Pfändungsankündigung zu. B. Über letztere Maßnahme beschwerte sich der Rekurrent bei den kantonalen Aufsichtsbehörden, mit der Begründung, daß er Rechtsvorschlag erhoben habe. Beide kantonalen Instanzen haben die Beschwerde abgewiesen, gestützt auf die Erklärung des Betreibungsamtes, daß ein Rechtsvorschlag innert Frist nicht eingegangen sei. Zwar sei der Rekurrent einige Tage nach dem 7. Dezember auf dem Betreibungsamt erschienen und habe die Vorlegung des Forderungstitels verlangt, ein Rechtsvorschlag sei aber nicht erfolgt. J. — Gegen den Entscheid der obern kantonalen Instanz vom 9. März 1911 hat der Rekurrent innert Frist unter Beilegung einer selbst angefertigten Abschrift des angefochtenen Entscheides den Rekurs an das Bundesgericht ergriffen. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: Laut Art. 6 Abs. 1 der Verordnung über die Beschwerdeführung in Schuldbetreibungs- und Konkursachen vom 3. November 1910 ist den betreibungsrechtlichen Beschwerden an das Bundesgericht eine vollständige „Ausfertigung“ des angefochtenen Entscheides beizulegen. Hierunter ist eine amtliche Ausfertigung zu verstehen, da nur eine solche die nötigen Garantien für die Authentizität der Entscheidung bietet. Eine amtliche Ausfertigung kann vom Beschwerdeführer umso eher verlangt werden, als die Entscheide der kantonalen Aufsichtsbehörden nach Art. 3 der neuen Verordnung den Parteien in vollständiger Ausfertigung gebührenfrei zuzustellen sind. Da nun der Rekurrent bloß eine selbst angefertigte, nicht beglaubigte Abschrift des angefochtenen Entscheides eingelegt hat, kann auf den vorliegenden Rekurs schon wegen formeller Mangelhaftigkeit nicht eingetreten werden. 2. — Übrigens entbehrt der Rekurs auch materiell jeder Begründung. Nachdem der Rekurrent - in für das Bundesgericht verbindlicher Weise festgestellt — innert Frist Rechtsvorschlag nicht erhoben hatte, stand der Fortsetzung der Betreibung ein Hindernis nicht im Weg. Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt: Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.